

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 22/2019

Veröffentlicht am: 16.04.2019

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. 482), am 30. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

### **Prüfungsordnung für den Studiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 30. Januar 2019**

#### Inhaltsverzeichnis

<b>I. ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziele des Studiums	3
§ 3 Mastergrad	3
<b>II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>3</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studienberatung	4
§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn	7
§ 8 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 9 Strukturvariante des Studiengangs	8
§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 11 Praxismodule und Profilmodule	8
§ 12 Modulanmeldung	8
§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	9
§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung	9
§ 15 Studienleistungen	10
<b>III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN</b>	<b>10</b>
§ 16 Prüfungsausschuss	10
§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung	10
§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	10
§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	10
§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch	11

§ 21	Prüfungsleistungen	12
§ 22	Prüfungsformen	12
§ 23	Masterarbeit	12
§ 24	Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	13
§ 25	Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen	14
§ 26	Familienförderung und Nachteilsausgleich	14
§ 27	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 28	Leistungsbewertung und Notenbildung	15
§ 29	Freiversuch	15
§ 30	Wiederholung von Prüfungen	16
§ 31	Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	16
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 33	Zeugnis	16
§ 34	Urkunde	16
§ 35	Diploma Supplement	16
§ 36	Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis	16
<b>IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		<b>16</b>
§ 37	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	16
§ 38	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	16
<b>ANLAGE 1: EXEMPLARISCHE STUDIENVERLAUFSPLÄNE</b>		<b>18</b>
<b>ANLAGE 2: MODULLISTE</b>		<b>20</b>
<b>ANLAGE 3: IMPORTMODULLISTE</b>		<b>28</b>
<b>ANLAGE 4: EXPORTMODULLISTE</b>		<b>31</b>
<b>ANLAGE 5: PRAKTIKUMSORDNUNG</b>		<b>32</b>
<b>ANLAGE 6: ERKLÄRUNG</b>		<b>35</b>

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Masterstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 52/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ mit den Abschlüssen „Master of Arts (M.A.)“ oder „Master of Science (M.Sc.)“.

### **§ 2 Ziele des Studiums**

Ziel des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der von den Studierenden zu wählenden Spezifizierungen (entweder Prähistorische Archäologie oder Geoarchäologie) sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- Selbständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen und Prospektionen);
- Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie und der Geoarchäologie;
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

Der Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem Bachelorstudiengang „Archäologische Wissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Hochschule auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Forschungsinstituten, Universitäten, Museen und in der Denkmalpflege und erschließt weitere Berufsfelder (z. B. Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie usw.).

### **§ 3 Mastergrad**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften abhängig von der Wahl der Spezifizierung entweder den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ für die Spezifizierung Prähistorische Archäologie oder den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“ für die Spezifizierung Geoarchäologie.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis des Abschlusses eines Bachelorstudienganges „Archäologische Wissenschaften“ oder „Geographie“ oder der Nachweis eines mit diesen vergleichbaren in- oder ausländischen berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses. Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss muss mit einer Gesamtbewertung von mindestens 3,0 ( 7,9 Notenpunkten gemäß § 28 der Allgemeinen Bestimmungen) bestanden sein.

Es sind mindestens 24 Leistungspunkte im Bereich archäologischer oder geowissenschaftlicher Disziplinen nachzuweisen.

Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, kann eine Einschreibung unter Vorbehalt erfolgen. Voraussetzung ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten, dass ein Nachweis über bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht wird. Der Nachweis muss eine Durchschnittsnote enthalten, die auf der Basis der benoteten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen im Rahmen der nachgewiesenen 80 % der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte ermittelt worden ist. Eine Einschreibung kann nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums vor Beginn des Masterstudiums (Stichtag: 31.03. bei Beginn des Masterstudiums zum Sommersemester bzw. Stichtag 30.09. bei Beginn des Masterstudiums zum Wintersemester) erbracht worden sind und der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des ersten Fachsemesters geführt wird.

(2) Über die Frage der Vergleichbarkeit des Hochschulabschlusses i. S. des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 16).

(3) Der Prüfungsausschuss (§ 16) kann die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass zusätzliche Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen von höchstens 12 LP erbracht werden, um notwendige Grundkenntnisse archäologischer oder geographischer Methoden und Fachkonzepte nachzuholen. In diesem Fall kann sich das Studium entsprechend verlängern.

(4) Es werden Kenntnisse der englischen Sprache auf Niveau B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ und mindestens einer weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen, vorausgesetzt. Liegen die geforderten Sprachkenntnisse nicht vor, erfolgt die Einschreibung unter der Auflage, dass ihr Nachweis bis zur Rückmeldung ins dritte Fachsemester erfolgt.

(5) Besonders leistungsstarken Bachelorstudierenden kann die Absolvierung von Modulen aus einem konsekutiven Masterstudiengang nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten gestattet werden. Die erbrachten Leistungen sind im Masterstudiengang auf Antrag unter Vorlage entsprechender Nachweise anzurechnen.

## **§ 5 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Im ersten Semester müssen die Studierenden an einer Pflichtberatung teilnehmen. Die Teilnahme wird bescheinigt und muss bei Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Die Pflichtberatung wird von einem/einer im Studiengang Lehrenden durchgeführt.

## **§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen**

(1) Der Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ gliedert sich in die Studienbereiche „Einführung“, „Spezifizierung a: Prähistorische Archäologie“,

„Spezifizierung b: Geoarchäologie“, „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen“, „Importbereich“ sowie „Abschlussbereich“.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	<b>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	<b>Erläuterung</b>
<b>Einführung</b>		<b>18</b>	
Einführung in die Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie	PF	12	
Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	PF	6	
<b>Spezifizierung a: Prähistorische Archäologie</b>		<b>0 oder 24</b>	<b>Es ist eine Spezifizierung zu wählen.</b>
Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	WP	12	
Prähistorisches Siedlungswesen	WP	12	
Kult und Religion in prähistorischer Zeit	WP	12	
<b>Spezifizierung b: Geoarchäologie</b>		<b>0 oder 24</b>	<b>Es ist eine Spezifizierung zu wählen.</b>
Methoden der Geoarchäologie	WP	12	Bei Wahl der Spezifizierung b: Geoarchäologie ist dieses Modul verpflichtend zu absolvieren.
Mensch und Umwelt	WP	12	1 aus 2
Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	WP	12	
<b>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen</b>		<b>12</b>	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1	WP	6	
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 2	WP	6	
Importmodule (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0 bis 12	
<b>Importbereich</b>		<b>24</b>	
Importmodule (gemäß Anlage 3)	WP	0 oder 24	zur Wahl in Kombination mit Spezifizierung a: Prähistorische Archäologie
Importmodule Geographie (gem. Anlage 3 Importmodulliste)	WP	0 oder 24	zur Wahl in Kombination mit Spezifizierung b: Geoarchäologie
<b>Abschlussbereich</b>		<b>42</b>	
Recherche und Synthese Prähistorische Archäologie	WP	12	Spezifizierung Prähistorische Archäologie
Masterarbeit Prähistorische Archäologie	WP	30	
Recherche und Synthese Geoarchäologie	WP	12	Spezifizierung Geoarchäologie
Masterarbeit Geoarchäologie	WP	30	
<b>Summe</b>		<b>120</b>	

### (3) Einführung

In dem Einführungsmodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen oder geographischen B.A.-Studiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung für die Spezifizierung a fokussiert werden. Auch die Vertiefung der Kenntnisse von Feld- und Prospektions- sowie spezifischen, geoarchäologischen Auswertungsmethoden für die Spezifizierung b wird hier angestrebt. Ferner ist in diesem Teil des Studiengangs die Einbringung von Exkursionen und Praktika vorgesehen. Diese vertiefen nicht nur das Verständnis von prähistorischen Kulturzusammenhängen, sondern ermöglichen es, einen tieferen Einblick in die Berufspraxis zu erlangen. Im Idealfall deckt sich die Auswahl des Praktikumsplatzes mit den Inhalten der gewählten Spezifizierung. Um weitere mögliche Berufsfelder zu erschließen, ist auch die Wahl fachfremder Praktika möglich. Es sind ferner Exkursionen zu absolvieren. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden.

### (4) Spezifizierung a: Prähistorische Archäologie

Ziel der Spezifizierung a: „Prähistorische Archäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- selbstständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
- wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

### (5) Spezifizierung b: Geoarchäologie

Ziel der Spezifizierung b: „Geoarchäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der Geoarchäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:

- selbstständigem Erschließen geoarchäologischer Quellen und Archive (insbesondere durch Ausgrabungen und Sondagen),
- wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der Geoarchäologie,
- Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Raumplanung, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).

### (6) Fachspezifische Schlüsselqualifikationen

In diesem Bereich wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ein Lehrangebot nach freier Wahl wahrzunehmen. Hier können Defizite in modernen Fremdsprachen aufgeholt oder selbige neu erlernt werden. Fernerhin können hier zusätzlich zu dem Curriculum der gewählten Spezifizierung oder des Importbereichs absolvierte Lehrveranstaltungen eingebracht werden, die der Profilschärfung der Studierenden dienen und ihre Kenntnisse erweitern. Insbesondere Module, die spezifische Schlüsselqualifikationen vermitteln, die für das Studium bzw. eine spätere berufliche Tätigkeit nützlich sind, sind hier zu empfehlen.

### (7) Importbereich

Die Studierenden erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären und berufsfeldbezogenen Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen. Hierbei wird für die Spezifizierung Prähistorische Archäologie empfohlen, sich auf ein Fachgebiet zu beschränken. Für die Spezifizierung Geoarchäologie sind die geforderten LP zwingend im Fachbereich Geographie zu absolvieren, um die angestrebte Interdisziplinarität des Profildes zu erreichen.

#### (8) Abschlussbereich

Das Recherchemodul dient der Erschließung von Quellen als Grundlage für die anschließende Abfassung der Masterarbeit. Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden im gewählten Profildes. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von den Studierenden erfolgreich besuchten Hauptseminar/Projektseminar abgeleitet sein.

(9) Der Studiengang ist stärker forschungsorientiert.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/de/fb06/studium/studiengaenge/mamsc-praehistgeoarch> hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

### **§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ beträgt 4 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern sollen, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

### **§ 8 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist primär der Zeitraum des 3. Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an

ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 9 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studienganges“.

## **§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule und Profilmodule**

(1) Im Rahmen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist ein externes Praxismodul im Studienbereich „Einführung“ gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Modulanmeldung**

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 10 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

### **§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

### **§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie § 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 15 Studienleistungen**

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 16 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5

HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im Vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich bzw. er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuleistenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

## **§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 21 Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 22 Prüfungsformen**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Praktikumsberichten
- Projektarbeiten
- der Masterarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Der Umfang der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 23 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der Prähistorischen Archäologie oder Geoarchäologie nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis einer Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden erbringt. Der Arbeitsumfang der Masterarbeit beträgt 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von 60 Leistungspunkten, darunter das Modul „Recherche und Synthese“ in der jeweiligen Spezifizierung erfolgreich abgeschlossen sind und der Nachweis der Pflichtberatung geführt werden kann. Zudem ist die Erklärung nach Anlage 6 der Anmeldung beizufügen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Masterarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt sechs Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls

gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

## **§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

## **§ 26 Familienförderung und Nachteilsausgleich**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

### **§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“, „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1“ und „Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 2“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet. Die Importmodule des Bereichs Fachspezifische Schlüsselqualifikationen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 29 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 30 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Masterarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 33 Zeugnis**

(1) Im Masterzeugnis wird die gewählte Schwerpunktsetzung („Spezifizierung“) gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 34 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für den Studiengang Prähistorische Archäologie mit dem Abschluss M.A. vom 8. Dezember

2010 sowie für den Studiengang Geoarchäologie mit dem Abschluss M.Sc. vom 19. Januar 2011 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Prähistorische Archäologie mit dem Abschluss M.A. vom 8. Dezember 2010 bis spätestens zum Sommersemester 2024 ablegen. Sie können die Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Geoarchäologie mit dem Abschluss M.Sc. vom 19. Januar 2011 bis spätestens zum Sommersemester 2022 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 16.04.2019

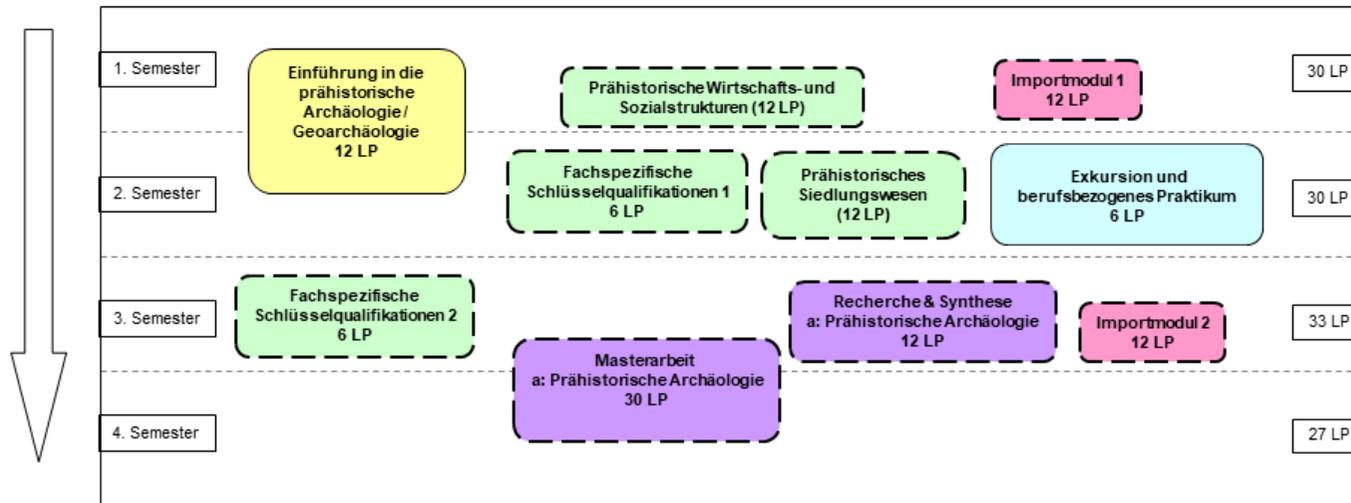
gez.

Prof. Dr. Inken Schmidt-Voges  
Dekanin des Fachbereichs  
Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

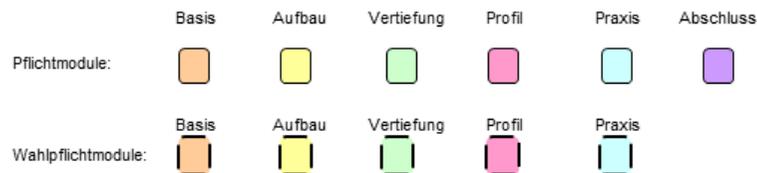
**In Kraft getreten am: 17.04.2019**

# Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

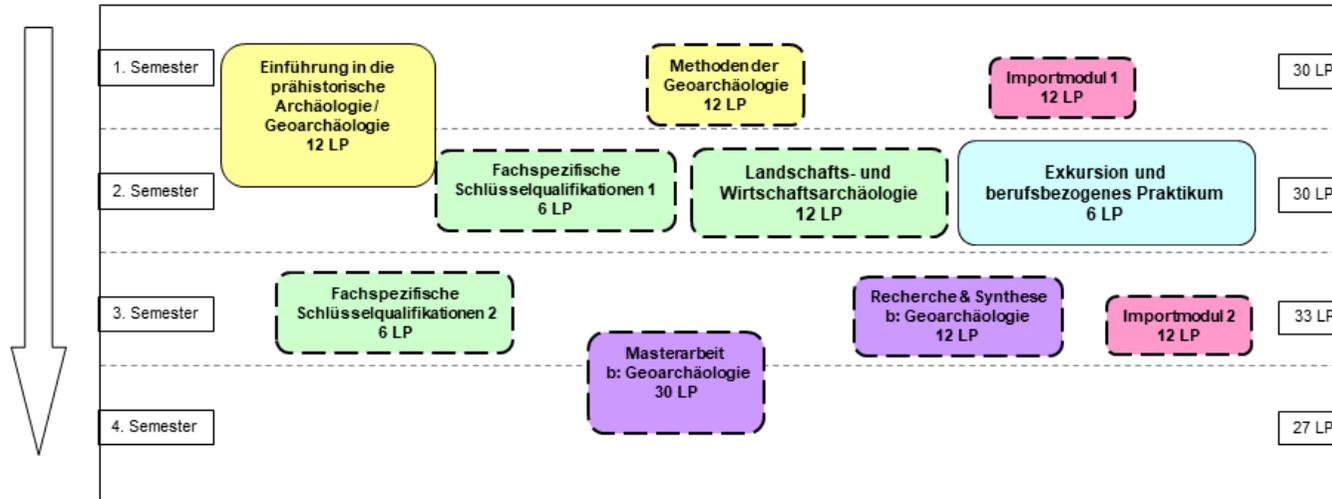
Exemplarischer Studienverlaufsplan für  
 M.A. /M.Sc. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie  
 - Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester –  
 - Spezifizierung Prähistorische Archäologie -



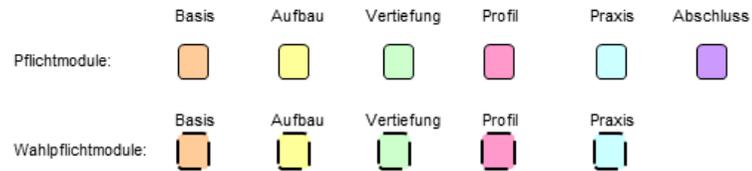
## Legende



**Exemplarischer Studienverlaufsplan für**  
M.A. /M.Sc. Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie  
- Studienverlaufsplan für Beginn Winter- oder Sommersemester -  
- Spezifizierung Geoarchäologie -



**Legende**



## Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Engl. Modulbezeichnung</i>	LP	Ver- pflichtungs- grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten
Einführung in die Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie  <i>Introduction to Prehistoric Archaeology / Geoarchaeology</i>	12	Pflichtmodul	Aufbaumodul	In diesem Aufbaumodul soll zu Beginn des Masterstudiengangs das in einem archäologischen oder geographischen B.A.-Studiengang erworbene Grundlagenwissen hinsichtlich der Quellen und Methodenkenntnis vertieft und auf den Themenbereich der prähistorischen Kulturentwicklung fokussiert werden. Auch die Vertiefung der Kenntnisse von Feld- und Prospektionsmethoden wird hier angestrebt. Gleichzeitig ist die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten eine wesentliche Voraussetzung für die selbstständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen im Rahmen der Spezifizierungsmodule. Das Aufbaumodul fördert die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken die Studierenden dazu führen, Quellen erschließen und archäologische Methoden einsetzen zu können, um wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zur prähistorischen Vergangenheit zu gewinnen.	keine	<b>Studienleistungen:</b> 2 Protokolle oder 2 Klausuren oder 2 Referate  <b>Prüfungsleistung:</b> mündliche Prüfung (max. 30min) oder Klausur (max. 90min) oder Referat (max. 30min)

<p>Exkursion und berufsbezogenes Praktikum</p> <p><i>Excursion and Job-Related Internship</i></p>	6	Pflichtmodul	Praxismodul	<p>Auf fachspezifischen Exkursionen im Umfang von mindestens 10 Tagen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig zu werden (Praxiskompetenz).</p> <p>In diesem Modul ist ein Praktikum in Form von mindestens 4 Wochen in Form einer Tätigkeit in Museen, Forschungslaboren oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen nachzuweisen. Die Tätigkeit in der Berufspraxis und bei potentiellen Arbeitgebern ermöglicht es den Studierenden zum einen Netzwerke zu bilden und Kontakte zu knüpfen, zum anderen aber auch Einblicke in die Abläufe einer entsprechenden Einrichtung zu gewinnen. Ferner sollen die Praktika den fachlichen Horizont erweitern.</p>	keine	<p>Unbenotetes Modul</p> <p>Nachweis von mind. 10 Exkursionstagen und 4 Wochen Praktikum</p> <p><b>Modulprüfung:</b> Praktikumsbericht (max. 10 Seiten)</p>
---	---	--------------	-------------	---	-------	---

				Das Modul bildet durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.		
Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen  <i>Prehistoric Economic and Social Structures</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Durch die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften erwerben die Studierenden zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Prähistorisches Siedlungswesen  <i>Prehistoric Settlement Structures</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben zum Themenbereich prähistorisches Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert, durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Schlüsselqualifikationen vermittelt.		
Kult und Religion in prähistorischer Zeit  <i>Cult and Religion in Prehistoric Times</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden sollen durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser prähistorischen Denkmälergattungen einem geistigen Bereich der frühesten Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Das Problembewusstsein zur Thematik wird gefördert, durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen, Werten und analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Methoden der Geoarchäologie  <i>Methods of Geoarchaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Aufbaumodul	In diesem Aufbaumodul soll Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, sich geoarchäologische Methoden und Quellen zu erschließen. Damit wird eine spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz gefördert und die Grundlage für angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten gelegt. Im Fokus stehen hier besonders Datenverarbeitung in GIS und die geophysikalische Prospektion. Ferner soll hier eine Grundlage für ein systematisiertes Verständnis von Siedlungs- und Kulturlandschaften geschaffen werden. Die in diesem Modul vereinten Lehrveranstaltungen mit differenziertem Anforderungsniveau sollen im Zusammenwirken den	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Studierenden/die Studierende dazu befähigen, für geoarchäologische Fragestellungen relevante Quellen erschließen und die für ihre Auswertung erforderlichen Methoden zielgerecht einsetzen zu können.		
Mensch und Umwelt  <i>Mankind and Environment</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Die Studierenden erwerben zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch die Verschränkung der Angebote wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert. Durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.	keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)
Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie  <i>Landscape Archaeology / Archaeology of Economics</i>	12	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Das Siedlungswesen wie auch wirtschaftliche Aktivitäten des frühen Menschen sind die beiden grundlegenden Faktoren, die zu nachhaltigen Umweltveränderungen geführt haben. Archäologische Befunde geben einen detaillierten Einblick in die Entwicklung der Siedlungen von einfachen Jagdstationen bis zu urbanen Ballungsräumen. Die Produktion von Nahrungsmitteln durch Landwirtschaft ebenso wie die Gewinnung mineralischer Rohstoffe durch Bergbau hinterließen prägende Spuren in der Landschaft. Durch die Lehrveranstaltungen erwirbt der/die Studierende zu diesem	Keine	<b>Studienleistungen:</b> Lernkontrolle und Referat  <b>Modulprüfung:</b> Hausarbeit (20-25 Seiten)

				Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das Hauptseminar wird das Problembewusstsein für die Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. Die Entwicklung des schriftlichen Ausdrucks, insbesondere der Fähigkeit, wissenschaftliche Sachverhalte klar strukturiert und verständlich darzulegen, wird durch die Erstellung einer Hausarbeit gefördert.		
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1 <i>Discipline-specific Soft Skills 1</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierenden werden weitere fachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt, die ihnen helfen sollen auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Studienleistung:</b> Referat oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit  <b>Modulprüfung:</b> Referat (max. 30min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 2 <i>Discipline-specific Soft Skills 2</i>	6	Wahlpflichtmodul	Vertiefungsmodul	Studierende vertiefen in diesem Modul die im Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen 1 erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne der weiteren fachlichen Profilschärfung.	keine	Unbenotetes Modul  <b>Studienleistung:</b> Referat oder mündliche Prüfung oder Projektarbeit  <b>Modulprüfung:</b>

						Referat (max. 30min) oder Projektarbeit (ca. 12 Seiten)
Recherche und Synthese Prähistorische Archäologie  <i>Research and Synthesis Prehistoric Archaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die umfangreichen Recherchen und Vorarbeiten zur Masterarbeit in Form von Literaturbeschaffung, Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen sind grundlegend, um archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können.  Ziel der Prüfung ist es, sicherzustellen dass das in den Lehrveranstaltungen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden kann.	Nachweis von Modulen im Umfang 60 LP	<b>Studienleistungen:</b> Präsentation der Rechercheergebnisse, Präsentation des Arbeitskonzeptes  <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45min)
Recherche und Synthese Geoarchäologie  <i>Research and Synthesis Geoarchaeology</i>	12	Wahlpflichtmodul	Abschlussmodul	Die umfangreichen Recherchen und Vorarbeiten zur Masterarbeit in Form von Literaturbeschaffung, Funddokumentation, Quellenerschließung, Katalogerstellung oder Kartierungen sind grundlegend, um archäologische Erkenntnisse sinnvoll synthetisieren und in den kulturhistorischen Kontext einarbeiten zu können.  Ziel der Prüfung ist es, sicherzustellen dass das in den Lehrveranstaltungen exemplarisch erworbene Wissen synthetisiert und in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden kann.	Nachweis von Modulen im Umfang 60 LP	<b>Studienleistungen:</b> Präsentation der Rechercheergebnisse, Präsentation des Arbeitskonzeptes  <b>Modulprüfung:</b> mündliche Prüfung (Dauer: 45min)

<p>Masterarbeit Prähistorische Archäologie</p> <p><i>Master Thesis Prehistoric Archaeology</i></p>	30	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	<p>Nachweis von Modulen im Umfang von 60 LP, darunter das Modul „Recherche und Synthese a: Prähistorische Archäologie“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung.</p> <p>Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6.</p>	<p><b>Modulprüfung:</b> Anfertigung einer Masterarbeit (ca. 80 Seiten)</p>
<p>Masterarbeit b: Geoarchäologie</p> <p><i>Master Thesis Geoarchaeology</i></p>	30	Wahl- pflichtmodul	Abschluss- modul	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden.	<p>Nachweis von Modulen im Umfang von 60 LP, darunter das Modul „Recherche und Synthese b: Geoarchäologie“</p> <p>Nachweis der Pflichtberatung.</p> <p>Vorlage der Erklärung gemäß Anlage 6.</p>	<p><b>Modulprüfung:</b> Anfertigung einer Masterarbeit (ca. 80 Seiten)</p>

## Anlage 3: Importmodulliste

Die Studierenden des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ erwerben im **Importbereich 24 LP** in Modulen eines in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereichs / Studiengangs und im Studienbereich „**Fachspezifische Schlüsselqualifikationen**“ bis zu **12 LP** in Modulen eines oder mehrerer der in der nachfolgenden Tabelle genannten Bereiche / Studiengänge.

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs veröffentlicht.**

**Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Fachspezifische Sprachen und Schlüsselqualifikationen	
Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit	Modultitel	LP
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL 2)	6

B.A. Nah- und Mitteloststudien	Basismodul Arabisch I	9
	Basismodul Arabisch II	9
	Basismodul Persisch I	9
	Basismodul Persisch II	9
	Basismodul Türkisch I	9
	Basismodul Türkisch II	9
Französisch LAaG	Spra-F1 Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1)	6
	Spra-F2 Compétences communicatives avancées (Niveau B2)	6
Italienisch LAaG	Spra-I1 Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1)	6
	Spra-I2 Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2)	6
Spanisch LAaG	Spra-S1 Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1)	6
	Profila/S Sprachpraxis Spanisch (Niveau B1-B2)	6

<b>verwendbar für</b>	<b>Importbereich für die Spezifizierung Prähistorische Archäologie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
Rechtswissenschaften (Exportmodulangebot)	Alle Module der Prüfungsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaften für das Exportmodulangebot in Bachelor- und Masterstudiengänge.	
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Soziologie: Gesellschaftliche Ordnungen im Wandel	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Friedens- und Konfliktforschung	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Philosophie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Ethnologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Kultur- und Sozialanthropologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Religionswissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.A. Kunstgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Musikwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

M.A. Klassische Archäologie / Christliche und Byzantinische Archäologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Geschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Keltologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
LAaG Latein	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaL 1)	6
	Grundlagen der Klassischen Philologie II (LaL 2)	6
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Arabische Literatur und Kultur	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Iranistik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Islamwissenschaft	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Sprach- und Kulturwissenschaften des Vorderen Orients	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.A. Nah- und Mitteloststudien	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Informatik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Mathematik	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
B.Sc. Biologie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	
M.Sc. Physische Geographie	Alle Exportmodule des exportierenden Studiengangs	

<b>verwendbar für</b>	<b>Importbereich für die Spezifizierung Geoarchäologie</b>	
<b>Angebot aus Studiengang/ Lehreinheit</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
M.Sc. Physische Geographie	Globaler Wandel	6
	Datenanalyse	6
	Fernerkundung	6
	Geographische Informationssysteme	6
	Geomorphologie	6
	Boden- und Hydrogeographie	6
	Umwelthydrologie I	6
	Umwelthydrologie I	6
	Angewandte Bodenwissenschaften I	6
	Angewandte Bodenwissenschaften II	6

## Anlage 4: Exportmodulliste

Die folgenden Module können im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung zum Austausch von Modulen zwischen den beteiligten Studiengängen. Wählbar sind Module im Umfang von 12 bis 36 LP.

Einführungsmodul	12
Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	12
Prähistorisches Siedlungswesen	12
Kult und Religion in prähistorischer Zeit	12
Methoden der Geoarchäologie	12
Mensch und Umwelt	12
Landschafts- und Wirtschaftsarchäologie	12

# **Anlage 5: Praktikumsordnung**

## **Ordnung für das Praktikum im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist das Absolvieren eines Praktikums von mindestens vier Wochen Dauer vorgesehen (§ 11 der Masterstudienordnung).

(2) Die Studierenden des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ bemühen sich selbständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch ein internes Praktikum ersetzt werden.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums einschließlich eines Praktikumsberichts wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: im Rahmen von archäologischen Ausgrabungen oder Surveys, in Museen, Forschungslabors oder vergleichbaren, in der Regel außeruniversitären Einrichtungen. Praktika in fachfernen Bereichen dienen der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Absolventen/-innen durch die Vermittlung allgemein berufspraktischer Kenntnisse; insbesondere sind Einblicke in die Verwaltungspraxis sowie in betriebswirtschaftliche oder juristische Abläufe zu erwerben.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Praktikum und Feldforschung können bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ aufweisen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor/ihre Mentorin bzw. ihren Studienberater/ihre Studienberaterin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten/Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann in der Regel nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ausgeübt wird.

(2) Ein Praktikum dauert mindestens vier Wochen. Praktika werden meist in der vorlesungsfreien Zeit absolviert.

(3) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der Studienberater/die Studienberaterin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Praktikumsbericht.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und
- einen Praktikumsbericht des oder der Studierenden.

### **§ 7 Praktikumsbericht**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Praktikumsbericht mit einem Umfang von ca. 10 Seiten vorgelegt, in dem die Praktikums-einrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte des Praktikums skizziert werden.

(2) Aufbau und inhaltliche Aspekte des Praktikumsberichtes:

Der Praktikumsbericht soll in folgende Teile gegliedert sein:

- Titel
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung / Überblick
- Hauptteil
- Bilanz
- Literaturverzeichnis

a) Titel

Er enthält:

- die Bezeichnung des Praktikums, den thematischen Schwerpunkt des Berichts,
- den Namen der Praktikums-einrichtung, Zeit und Dauer des Praktikums, den Namen des Mentors bzw. der Mentorin in der Praktikums-einrichtung,
- den Namen des Mentors bzw. der Mentorin für das Studium,
- Name, Anschrift (inkl. E-Mail), Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers/der Verfasserin.

b) Inhaltsverzeichnis

Es gibt die Gliederung der Arbeit wieder.

c) Einleitung / Überblick

Die Einleitung soll zum einen das Interesse an dem jeweiligen Praxisfeld und den Erfahrungsprozess bei der Suche nach einer geeigneten Praktikums-einrichtung dokumentieren. Der Überblick soll so verfasst werden, dass dem Leser/der Leserin die Kerngedanken des Textes deutlich werden.

d) Hauptteil

Er enthält:

- Systematisierte Informationen über die Praktikumsseinrichtung (Struktur, Organisationsaufbau, Produkte und Dienstleistungen, Aufgabenbereiche; Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Klienten/Kunden bzw. Klientinnen/Kundinnen); dabei soll die Abteilung oder der Bereich, in dem das Praktikum absolviert wurde, dargestellt werden.
- Eine ausführliche Beschreibung der eigenen Tätigkeiten im Praktikum und des Prozesses, in den die Tätigkeiten eingebunden sind, die Qualifikationsanforderungen in diesem Tätigkeitsfeld und eine Reflexion der eigenen Qualifikationen. (Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen konnten eingesetzt werden?)
- Eine theoriegeleitete Auseinandersetzung mit einem praxisrelevanten Thema aus dem Studium, das in einem Bezug zu den eigenen Tätigkeiten und Erfahrungen im Praktikum stehen soll. Insbesondere soll eine Gegenüberstellung der theoretischen Ansätze und der eigenen Erfahrungen im Praxisfeld erfolgen. Hier geht es vor allem um die kommunikations- und sprachwissenschaftliche Reflexion des Praktikums.

Der Hauptteil muss als semantische Einheit erkennbar sein, d.h. die einzelnen Abschnitte müssen miteinander in Beziehung gesetzt werden, so dass der rote Faden der Arbeit erkennbar wird. Zur Erläuterung und Ergänzung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen können auch Fallbeispiele herangezogen werden. Hier sind grundsätzlich die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

e) Bilanz

Die Bilanz stellt eine persönliche, kritische Auseinandersetzung mit dem behandelten Thema und dem Praxisfeld dar und soll die Perspektiven und Schlussfolgerungen für das weitere Studium und für die Praktikumsseinrichtung behandeln. Hierzu gehört auch die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit das Tätigkeitsfeld, in dem das Praktikum geleistet wurde, ein Berufsfeld für Absolventen/Absolventinnen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie / Geoarchäologie“ ist bzw. sein kann.

f) Literaturverzeichnis

Das Literaturverzeichnis enthält alle Publikationen, wenn möglich auch unveröffentlichte Materialien der Praktikumsseinrichtung, die für die Verfassung des Praktikumsberichts herangezogen wurden. Die Literaturangaben erfolgen nach alphabetischer Reihenfolge der Autorennamen.

## **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

## Anlage 6: Erklärung

**Die unten stehende Erklärung ist bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ im M.A./M.Sc.-Studiengang „Prähistorische Archäologie/Geoarchäologie“ beizufügen:**

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, dass ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern. Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)